



Amtsblatt

FÜR DEN LANDKREIS REGEN



Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt Regen

Erscheint nach Bedarf - Zu beziehen beim Landratsamt Regen

Einzelbezugspreis: 0,50 €

Nr. 12

Regen, 19.05.2025

Inhalt:

**Vollzug des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Zweckvereinbarung der Gemeinden Frauenau und Lindberg zum
gemeinsamen Breitbandausbau**

**Vollzug der tiergesundheitsrechtlichen Vorschriften;
Erlöschen der Bienenseuche „Amerikanische Faulbrut“ im
Sperrbezirk „Gemeinde Bodenmais, Landkreis Regen“
Aufhebung der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügungen des
Landratsamtes Regen vom 15.05.2024 und 01.07.2024**

Az. 20-050

**Vollzug des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Zweckvereinbarung der Gemeinden Frauenau und Lindberg zum gemeinsamen Breitbandausbau**

Gem. Art. 12 Abs. 2 Satz 1, Art. 13 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) werden die oben genannte Zweckvereinbarung und die Genehmigung hierzu im Amtsblatt des Landkreises Regen amtlich bekannt gemacht.

Das Landratsamt Regen erlässt folgenden

Bescheid:

1. Die von den Gemeinderäten Frauenau (Sitzung am 15.04.2025) und Lindberg (Sitzung am 29.04.2025) beschlossene Zweckvereinbarung zum gemeinsamen Breitbandausbau wird

rechtsaufsichtlich genehmigt.

2. Die unterzeichnete Zweckvereinbarung und diese Genehmigung werden im Amtsblatt des Landkreises Regen amtlich bekannt gemacht.

3. Für diesen Bescheid und die Veröffentlichung im Amtsblatt werden Verwaltungskosten nicht erhoben.

Regen, den 15.05.2025
LANDRATSAMT REGEN

gez.
Kraus
Regierungsdirektor

Zweckvereinbarung

Zwischen

1. der **Gemeinde Frauenau**,
vertreten durch den ersten Bürgermeister Fritz Schreder

und

2. der **Gemeinde Lindberg**,
vertreten durch den ersten Bürgermeister Gerhard Lorenz

- gemeinsam auch als „Gemeinden“ bezeichnet -

wird folgende

ZWECKVEREINBARUNG

geschlossen:

Präambel

Nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 KommZG können Gemeinden nach den Vorschriften dieses Gesetzes zusammenarbeiten, um Aufgaben, zu deren Wahrnehmung sie berechtigt oder verpflichtet sind, gemeinsam zu erfüllen. Der Auf- und Ausbau gigabitfähiger Breitbandnetze stellt eine freiwillige Aufgabe der kommunalen Daseinsvorsorge dar. Der Ausbau derartiger Breitbandnetze bildet zudem einen wichtigen Standortfaktor für die Gemeinden. Er kann daher zum Gegenstand interkommunaler Zusammenarbeit gemacht werden.

Die Bundesregierung hat mit der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland (Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0 – Gigabit-RL 2.0)“, Bekanntmachung des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr vom 31.03.2023, die Voraussetzungen für einen weiteren geförderten Auf- und Ausbau der Breitbandnetze in den Gemeinden geschaffen. Damit sollen zukunftsfähige und konvergente Gigabitnetze entstehen, die auch den künftigen Anforderungen der mobilen Gigabit-Gesellschaft gerecht werden und auch die künftigen Bedarfe stationärer und mobiler Anwendungen ohne größeren zusätzlichen Aufwand realisieren können. Die Gemeinden sind sich bewusst, dass dieses Ziel am besten durch eine gemeinsame interkommunale Zusammenarbeit unter Bündelung von Ressourcen und Hebung von Synergieeffekten verfolgt werden kann. Sie beabsichtigen daher, ihre Erschließungsgebiete gemeinsam und in einem aufeinander abgestimmten Vorgehen bei der weiteren Planung und Durchführung des Förderverfahrens auszubauen.

Dies vorausgeschickt wird nach Art. 7 ff. KommZG die folgende Zweckvereinbarung zwischen den Gemeinden zum Breitbandausbau für das Gebiet der beteiligten Gemeinden getroffen:

§ 1

Gegenstand und Ziel der Zweckvereinbarung

- (1) Gegenstand der vorliegenden Vereinbarung ist der gemeinsame Auf- und Ausbau von gigabitfähigen Breitbandnetzen in grauen und weißen NGA-Flecken der beteiligten Gemeinden nach Maßgabe der Gigabit-RL 2.0. Gemeinsames Ziel des Auf- und Ausbaus ist es, in den Erschließungsgebieten der beteiligten Gemeinden gemäß Nr. 1 Gigabit-RL 2.0 Next-Generation-Access-Netz (NGA-Netz) mit Übertragungsraten von zuverlässig 1 Gigabit/s symmetrisch (Zielbandbreite gem. Nr. 5.3 Gigabit-RL 2.0) zu erhalten, die im Rahmen von Internetzugangsdiensten zuverlässig zur Verfügung stehen. Weitere Details und Vorgaben sind der Gigabit-RL 2.0 und deren ergänzenden Unterlagen (z.B. Materialkonzept) zu entnehmen.
- (2) Die Erreichung dieser Zielbandbreiten soll durch Auswahl eines Netzbetreibers im Wirtschaftlichkeitslückenmodell gemäß Nr. 3.1 Gigabit-RL erfolgen.

§ 2

Aufgaben der beteiligten Gemeinden

Aufgabenübertragung auf eine Gemeinde:

- (1) Gemäß Art. 7 Abs. 2 Satz 1 KommZG können die beteiligten Gemeinden einer von ihnen einzelne oder alle mit dem Auf- und Ausbau gigabitfähiger Breitbandnetze zusammenhängenden Aufgaben übertragen. Die **Gemeinde Lindberg** überträgt auf dieser Grundlage der **Gemeinde Frauenau** die folgenden Aufgaben:
 - Durchführung Branchendialog
 - Durchführung Markterkundung
 - Durchführung des Auswahlverfahrens zur Suche eines Netzbetreibers Wirtschaftlichkeitslückenmodell
 - Beantragung von Zuwendungen nach Gigabit-RL 2.0 und Kofinanzierung durch den Freistaat Bayern nach KofGibitR 2.0
 - Begleitung des Netzausbaus und der Betriebsphase während der Zweckbindungsfrist einschließlich aller notwendigen Schritte zur Abwicklung des Förderverfahrens (u.a. Verwendungsnachweisführung).

Im Übrigen bleiben die Gemeinden für die Einhaltung der gesetzlichen und insbesondere förderrechtlichen Voraussetzungen und die Erfüllung der mit der Erreichung der Kooperationszwecke und Ziele erforderlichen Aufgaben selbst verantwortlich. Die Befugnis für die Erfüllung der vorgenannten Aufgaben wird gem. Art. 8 KommZG auf die federführende Gemeinde, die **Gemeinde Frauenau** übertragen. Die Ausübung der Befugnis erfolgt im Einvernehmen mit der jeweiligen übertragenden Gemeinde.
- (2) Die Gemeinden stellen sicher, dass in den Angeboten der Netzbetreiber die Aufteilung der Wirtschaftlichkeitslücke nach sachgerechten Kriterien auf den das jeweilige Gemeindegebiet betreffende Teil des Erschließungsgebietes erfolgt.

§ 3

Finanzieller Ausgleich

- (1) Die Gemeinden verpflichten sich, eigenständig die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für die Erbringungen der jeweiligen Vorfinanzierungsmittel und Eigenanteile zu schaffen. Insbesondere verpflichten sich die Gemeinden, der federführenden Gemeinde, der **Gemeinde Frauenau** die ihr Gebiet betreffenden Vorfinanzierungsmittel und Eigenanteile rechtzeitig – mindestens eine Woche – vor der Fälligkeit von Projektkostenzahlungen zur Verfügung zu stellen. Sollte es förderrechtlich, insbesondere förderunschädlich möglich sein, dass jede Gemeinde ihren Projektkostenanteil direkt mit dem jeweiligen Zahlungsempfänger abwickeln kann, hat diese Vorgehensweise Vorrang. Eine weitergehende gegenseitige finanzielle Unterstützung oder Beistandspflicht findet auf der Grundlage dieser Zweckvereinbarung insoweit nicht statt.
- (2) Die nach § 2 übernommenen Aufgaben werden von der **Gemeinde Frauenau** abgearbeitet. Die **Gemeinde Lindberg** stellt zudem die personellen Kapazitäten für die erforderlichen Zuarbeiten, die ihr Gebiet betreffen, zur Verfügung. Die Gemeinden sind sich darüber einig, dass ein wechselseitiger finanzieller Ausgleich für die im Rahmen der gemeinsamen Aufgabenerledigung erbrachten Leistungen nicht stattfindet. Jede Gemeinde trägt die in diesem Zusammenhang entstehenden Personal- und Sachkosten selbst.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Kündigung

- (1) Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der letzten zustimmenden Beschlussfassung in allen Gemeinderäten, der Unterzeichnung durch die beteiligten Gemeinden sowie der Genehmigung nach Art. 8 KommZG und einer evtl. erforderlichen Bekanntmachung nach Art. 13 Abs.1 KommZG durch die Kommunalaufsicht beim Landratsamt Regen in Kraft. Diese Zweckvereinbarung ersetzt vollumfänglich die bisher bestehende Zweckvereinbarung zum Breitbandausbau für das Gebiet der beteiligten Gemeinden.
- (2) Die Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine ordentliche Kündigung ist erstmals ein Jahr nach der Zweckbindungsfrist, die in den Bewilligungsbescheiden der zuständigen Bewilligungsbehörden festgesetzt wird, zulässig. Die Kündigung bedarf zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform und ist unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr jeweils zum 31.12. eines Jahres gegenüber allen beteiligten Gemeinden zu erklären.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Kündigt eine Gemeinde diese Zweckvereinbarung außerordentlich, wird die Zweckvereinbarung unter den verbleibenden Gemeinden fortgesetzt. Ihnen steht jedoch ein Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von einem Monat nach Zugang der Kündigungserklärung zu. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn die Vereinbarungsparteien nicht innerhalb dieser Frist von ihrem Recht Gebrauch gemacht haben.

Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn der kündigenden Gemeinde unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der jeweiligen Interessen die Fortsetzung der Zweckvereinbarung bis zur vereinbarten Beendigung bzw. bis zur erstmaligen ordentlichen

Kündigungsmöglichkeit nicht zugemutet werden kann. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Antrag auf Förderung nach Gigabit-RL 2.0 oder die Übernahme der Ko-Finanzierung des Freistaates Bayern abgelehnt worden ist oder bereits vor Vergabe des Auftrages über den vereinbarten Breitbandausbau die Finanzierung des gemeindlichen Eigenanteils trotz entsprechender Bemühungen nicht gesichert werden kann.

Vor Erklärung einer außerordentlichen Kündigung haben die Gemeinden die Pflicht, zunächst nach einer einvernehmlichen Lösung zu suchen, die eine Fortsetzung der Zweckvereinbarung ggf. unter Anpassungen ermöglicht.

- (4) Die Gemeinden sind sich darüber einig, dass der Abschluss dieser Zweckvereinbarung nach den in § 108 Abs. 6 GWB geregelten Grundsätzen der interkommunalen Zusammenarbeit ohne vorherige Durchführung eines Vergabeverfahrens vergabefrei möglich ist.

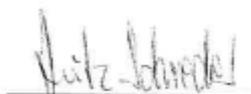
§ 5

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel selbst.
- (2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden jedoch unwirksame Bestimmungen unverzüglich durch solche Vereinbarungen ersetzen, die dem aus dieser Vereinbarung erkennbaren Zweck der unwirksamen Bestimmung und dem Willen der Gemeinden am nächsten kommen.
- (3) Im Falle von Streitigkeiten über Rechte und Pflichten aus dieser Zweckvereinbarung vereinbaren die Gemeinden vor Anrufung des Verwaltungsgerichts zunächst eine obligatorische Schlichtung durch die Kommunalaufsicht des LRA Regen als zuständiger Aufsichtsbehörde nach Art. 53 Nr. 1 KommZG.

Frauenau, den 03. Mai 2025

Gemeinde Frauenau



Schreder
1. Bürgermeister

Lindberg, den 13. Mai 2025

Gemeinde Lindberg



Lorenz
1. Bürgermeister



LANDRATSAMT REGEN

Veterinäramt/Verbraucherschutz

Az. 5651-01-AFB-A24-1/5651-01-AFB-A24-2

**Vollzug der tiergesundheitsrechtlichen Vorschriften;
Erlöschen der Bienenseuche „Amerikanische Faulbrut“ im Sperrbezirk „Gemeinde
Bodenmais, Landkreis Regen“**

**Aufhebung der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügungen des Landratsamtes Regen
vom 15.05.2024 und 01.07.2024**

Das Landratsamt Regen erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

I.

Die Allgemeinverfügungen des Landratsamtes Regen

1. vom 15.05.2024 Az. 5651-01-AFB-A24-1, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 7 des Landkreises Regen am 15.05.2024 und
2. vom 01.07.2024 Az. 5651-01-AFB-A24-2, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 12 des Landkreises Regen am 01.07.2024

zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen werden aufgehoben.

II.

Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

III.

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Regen als öffentlich bekannt gegeben.

Regen, den 19.05.2025

Landratsamt Regen

gez.

Dr. Wechsler

Veterinärdirektor

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die

Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Regen, Veterinäramt/

Verbraucherschutz, Poschetsrieder Str. 16, Zimmer-Nr.: A U.07, 94209 Regen, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.